

Region Allgäu (16)

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Dritte Änderung

Teilfachkapitel B IV 1 „Verkehr“

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“ des Regionalplanes Allgäu durchgeführt werden sollen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz

Einleitung

Gegenstand der dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu ist das Teilfachkapitel B IV 1 „Verkehr“. Im neuen Teilfachkapitel werden die Festlegungen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zum Straßenbau, zum Schienenverkehr und zum Luftverkehr überarbeitet. Die Aufnahme von Festlegungen zum Radverkehr und zum Radwegebau trägt der steigenden Bedeutung des Verkehrsträgers Fahrrad auch als Teil des touristischen Angebots der Region Rechnung. Darüber hinaus werden auch Festlegungen zum Schiffsverkehr neu in das Teilfachkapitel „Verkehr“ aufgenommen, um sowohl der touristischen Bedeutung der Schifffahrt in der Region als auch deren zunehmender Bedeutung als (Alltags-) Verkehrsmittel insbesondere im Bodenseeraum Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Teilfortschreibung enthält keine gebietscharfen und zeichnerisch verbindlichen Darstellungen. Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte, in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens, erfolgt grundsätzlich in den nachfolgenden Planungsebenen bzw. durch die Fachplanungsträger.

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) muss die Begründung der Regionalplanänderung eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in das Teilfachkapitel B IV 1 des Regionalplanes Allgäu einbezogen wurden und
- b) der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG in der Begründung eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen, enthalten sein.

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Fortschreibung des Teilfachkapitels „Verkehr“ zielt darauf ab, die infrastrukturelle Ausstattung auf die aktuellen Erfordernisse einer leistungsfähigen inneren und äußeren Verkehrserschließung der Region Allgäu auszurichten.

Umwelterwägungen wurden bereits bei den konzeptionellen Vorarbeiten für den Entwurf mit einbezogen. Dies wird zum einen dadurch bewirkt, dass sich das Konzept im Interesse der Eingriffsminimierung von vornherein auf den gebotenen Mindeststandard an verkehrswirksamen Maßnahmen beschränkt. Zum anderen stehen, wo immer möglich, der Gedanke „Ausbau vor Neubau“ und die Überlegung mit im Vordergrund, für den motorisierten Individualverkehr einen leistungsfähigen Schienenverkehr und ein attraktives Radwegenetz als Alternativen vorzuhalten („Schiene und Radweg vor Straße“).

Gemäß Art. 15 BayLplG wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Gegenstand der SUP war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die SUP ist im Umweltbericht dokumentiert.

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerte Umweltbelange bei der Abwägung Eingang in die Regionalplanänderung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“ und „Gesundheit“ der Regierung von Schwaben

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen. Entsprechend wurde die Änderung des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

2.2 Anhörungsverfahren

Bei insgesamt zwei Anhörungsverfahren (von Mitte Juni bis Mitte August 2016 bzw. Mitte Februar bis Mitte April 2017) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Begründung, Umweltbericht und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Allgäu und der Regierung von Schwaben öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Regierung von Schwaben in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten in den Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen. Hierzu wurden – soweit erforderlich – auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt. Nicht berücksichtigt werden musste der in den Beteiligungsverfahren verschiedentlich erhobene Vorwurf einer „Übererschließung“, da sich das Konzept am notwendigen Mindeststandard ausrichtet.

2.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen zum Gesamtkonzept waren im fortgeschriebenen Teilfachkapitel nicht zu prüfen.

Die geplanten Festlegungen der Änderung des Teilfachkapitels "Verkehr" enthalten keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen, sondern rahmensetzende konzeptionelle Aussagen. Die Ausarbeitung von Trassen- und Standortalternativen obliegt der Fachplanung in den anschließenden Planungsstufen. Die Prüfung konkret ausgearbeiteter Einzelprojekte (samt etwaiger Alternativen hierzu) wird Sache der fachgesetzlichen Vorhabenzulassungsverfahren und ggf. der Raumordnungsverfahren sein.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Mit den Festlegungen der Regionalplanänderung „Verkehr“ werden noch keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen bestimmt. Erst bei Vorliegen konkreter Einzelprojekte auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen kann zur gegebenen Zeit bestimmt werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter annehmen müssen.

Der Regionale Planungsverband Allgäu wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den künftigen Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren beteiligt. Daher ist es möglich, zu gegebener Zeit die Verträglichkeit von Verkehrsprojekten gemäß den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu prüfen.